

HANDICAP UND RECHT

10 / 2021 (23.12.2021)

IV: Anwendung der ab 1. Juli 2020 geltenden Fassung der HVI

Die Verordnung über die Abgabe von Hilfsmitteln durch die IV (HVI) wurde auf den 1. Juli 2020 geändert. Es stellte sich die Frage, in welchen Fällen die «alten» HVI-Bestimmungen anzuwenden sind und in welchen Fällen die HVI in der ab 1. Juli 2020 geltenden Fassung. Das Bundesgericht hat diesbezüglich Klarheit geschaffen: Für alle Anträge, über die erstmals nach dem 1. Juli 2020 eine Verfügung erlassen wird, gilt die HVI in der Fassung vom 1. Juli 2020.

Im Urteil vom 15. Juni 2021, 9C 201/2021 setzte sich das Bundesgericht mit der Frage auseinander, nach welchem Kriterium zu entscheiden ist, ob ein Sachverhalt nach der «alten» oder der seit dem 1. Juli 2020 geltenden neuen HVI zu beurteilen ist.

Anspruchsprüfung nach «alter» oder neuer HVI?

Die 1958 geborene A. hatte im Dezember 2019 die Übernahme der Kosten eines Treppenlifts durch die Invalidenversicherung (IV) beantragt. Am 7. September 2020 erliess die IV eine Verfügung und wandte darin die «alten», bis 30. Juni 2020 geltenden HVI-Bestimmungen an. Diese besagten, dass ein Treppenlift nur dann abgegeben werde, wenn er für die Ausübung einer Erwerbstätigkeit, die Tätigkeit im Aufgabenbereich oder zu Ausbildungszwecken notwendig ist. Diese Voraussetzung war gemäss IV nicht erfüllt, so dass A. lediglich eine Treppensteighilfe bzw. ein Kostenbeitrag an den Treppenlift im Umfang von 8'000 Franken zugesprochen wurde. Bei

der Anwendung dieser «alten» HVI-Bestimmungen bezog sich die IV auf das IV-Rundschreiben des Bundesamtes für Sozialversicherungen (BSV) Nr. 401 vom 13. Mai 2020 sowie Rz 2153.1 des damals aktuellen Kreisschreibens des BSV über die Abgabe von Hilfsmitteln durch die Invalidenversicherung (KHMI). Laut diesen sollte der Zeitpunkt des Eingangs des Antrags um Abgabe eines Hilfsmittels massgebend sein für die Frage, ob die «alte» oder die ab 1. Juli 2020 geltende neue HVI anzuwenden ist. War der Antrag vor dem 1. Juli 2020 bei der IV eingereicht worden, sollte die «alte» HVI angewandt werden, ansonsten die neue HVI.

Erstmalige Verfügung eines Dauersachverhalts massgebend

Im zu beurteilenden Fall benötigte A. den Treppenlift, um sich zwischen Untergeschoss und zweitem Obergeschoss bewegen zu können. Dieser invalidisierende Zustand bestand gemäss Bundesgericht über den 1. Juli 2020 hinaus. Bei einem solchen

sogenannten Dauersachverhalt wird im Sozialversicherungsrecht auf den Sachverhalt im Zeitpunkt des Erlasses der Verfügung abgestellt.

Da der Fall von der IV nach dem Inkrafttreten der Änderung der HVI zum ersten Mal beurteilt wurde, kam das Bundesgericht in seinem Urteil vom 15. Juni 2021 zum Schluss, dass nach Massgabe der neuen, ab dem 1. Juli 2020 geltenden Verordnungsbestimmung zu entscheiden ist, wonach Anspruch auf einen Treppenlift besteht, sofern der Aufenthaltsort ohne dieses

Hilfsmittel nicht verlassen werden kann. Die anderslautenden Weisungen des BSV verletzen somit Bundesrecht und sind nicht anzuwenden.

Anpassung des IV-Rundschreibens Nr. 401 sowie des KHMI

Nach Vorliegen des Urteils des Bundesgerichts hat das BSV sowohl das [IV-Rundschreiben Nr. 401](#) per 8. Juli 2021 als auch das KHMI auf den 1. Januar 2022 entsprechend angepasst.

Impressum

Autor/in: Martina Čulić, Rechtsanwältin, Abteilung Sozialversicherungen Inclusion Handicap
Herausgeber: **Inclusion Handicap** | Mühlemattstrasse 14a | 3007 Bern
Tel.: 031 370 08 30 | info@inclusion-handicap.ch | www.inclusion-handicap.ch

Alle Ausgaben «Handicap und Recht»: [Chronologisches Archiv](#) | [Stichwortsuche](#)